53. Haftet der Vertretene dem Vertragsgegner auf Erfat des Erfüllungsinteresses, wenn der Vertreter bei dem innerhalb seiner Vollmacht liegenden Abschluß eines Kausvertrags dem Vertragsgegner arglistig das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaussache vorgespiegelt hat?

BGB. §§ 463, 164, 166.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1913 i. S. W. (Rl.) w. 1. R. v. S., 2. M. (Bekl.). Rep. V. 176/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger vertauschte auf Grund notariellen Vertrags vom 24. August 1907, den er mit dem Beklagten zu 2 als Generalsbevollmächtigten des Beklagten zu 1 schloß, eine ihm gehörige Besitzung im Harz gegen ein dem Beklagten zu 1 gehöriges Hausgrundstück in Berlin. Nach Behauptung des Klägers hat der Beklagte zu 2 bei den dem Vertragsschluß unmittelbar vorausgehenden Verhandlungen seine Frage nach der Höhe der Unkosten des Hauses bewußt wahrheitswidrig dahin beantwortet, daß sie etwa 15 v. Her Mieten betrügen, während sie sich, da die Kosten der Zentralbeizung dazu zu rechnen seien, auf mehr als das Doppelte stellten. Er verlangt daher die Verurteilung der beiden Veklagten als Gesamtschulder zur Zahlung von 250000 M und Zinsen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht wies die Verusung zurück. Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Verusungsgericht zurückverwiesen.

Mus ben Grunden:

(Nachdem ausgeführt ist, daß das Berufungsgericht noch einmal zu prüfen habe, ob den Beklagten zu 2 der Vorwurf der Arglist treffe, wird fortgefahren:)

"Sollte das Berufungsgericht ein arglistiges Berhalten des Beklagten zu 2 für erwiesen erachten, so entsteht die Frage, ob aus
dieser Arglist des Vertreters der Beklagte zu 1 als der Vollmachtgeber in Anspruch genommen werden kann. Das Berufungsgericht läßt es bahingestellt, ob der Vertreter für arglistige Handlungen
des gewählten Vertreters, die dieser bei Gelegenheit eines Vertragsschlusses begangen hat, überhaupt hastet, weil dem Vertretenen dann
jedenfalls der Entlastungsbeweis des § 831 BGB. zustehe, der hier
erbracht sei. Diese Rechtsauffassung muß als irrig bezeichnet werden.

Ebenso wie der Ertrag sind auch die Unkosten als Sigenschaften eines Grundstücks anzusehen, da sich erst nach ihrem Abzuge der Reinsertrag ergibt, sodaß sie geeignet sind, einen Maßstab für die Wertsbemessung des Grundstücks zu bieten. In der wissentlich zu niedrigen

Angabe der Untoften ift daber die betrügliche Borspiegelung einer Eigenschaft bes Brunbftude ju feben, fobag nach ber feftstebenben Rechtsprechung bes Reichsgerichts § 463 Sat 2 BBB. wegen Gleichheit bes Rechtsgrundes finngemäß anwenbbar ift. Bon diefer in ber Rechtslehre hier und ba befämpften Auffassung abzugehen, liegt um so weniger Anlag vor, als sich die betrügliche Zusicherung einer Eigenschaft, wie ber erkennenbe Senat bereits mehrfach hervorgehoben hat (fo in Jur. Wochenschr. 1911 S. 808 Mr. 13), barftellt als argliftiges Berschweigen eines Mangels einer Sache. Denn bem, ber bei den Berhandlungen arglistig das Borhandensein einer Gigenschaft vorgespiegelt hat, entsteht, wenn er bem Borwurfe der Arglist entgeben will, die Pflicht, bei bem endgültigen Vertragsichluffe die Wahrheit zu bekennen. Unterläßt er dies — und zwar, wie mangels einer Gegenbehauptung in ber Regel anzunehmen sein wird bewufit so verschweigt er damit argliftig, daß die Sache gur Reit bes Uberganges ber Gefahr eine zugeficherte Eigenschaft nicht bat, b. h. er verschweigt damit graliftig einen Mangel ber Sache (val. 8 476 BBB.). Wie der II. Livilsenat in dem Urteile Jur, Wochenschr. 1907 S. 358 Nr. 5 bereits ausgesprochen bat - und ihm ift ber erkennende Senat beigetreten (Warneper 1912 Nr. 198) -. ift ber in § 463 BGB, anerfannte Anspruch auf Schabensersas wegen Nichterfüllung aus arglistigem Berichweigen eines Rehlers ber Rauflache bei dem Kaufabschluß in seinem vollen Umfange ein vertraglicher. hieran wirb auch baburch nichts geanbert, bag, wie im vorliegenben Falle, die Aufnahme ber unrichtigen Berficherung in die Bertrags= urkunde von bem Berfichernben ausbrudlich abgelehnt worben ift. Denn nachbem er einmal biefe für den Entschluß des Bertrags= gegners erhebliche Erklärung, wenn auch nicht in vertraglich bindender Form abgegeben hatte, lag ihm die Verpflichtung ber Richtiastellung spätestens bei dem Vertragsschluß ob. Konnte er auch, da die Er= flärung feine vertragliche Rusicherung enthielt, hieraus nicht nach ben Grundfagen ber Gemährleiftung, unbefümmert um ein ihn treffendes Berichulben, in Unipruch genommen werben, jo entsteht body ein Bertragsanspruch gegen ihn aus bem arglistigen Berschweigen eines Mangels. Hätte ber Betlagte zu 1 felber fich biefer Arglift fculbig gemacht, fo murbe baber unbedentlich ein Unspruch auf bas Erfüllungeintereffe gegen ihn gegeben fein.

Das gleiche muß aber auch gelten, wenn biese Arglift zwar nicht ihm, wohl aber feinem Bevollmächtigten, bem Beklagten zu 2, zur Last fällt. Gemäß §§ 164, 166 BGB. würde allerdings Vorausfetung bafür fein, baf ber Beklagte ju 2 innerhalb ber ihm justehenden Bertretungsmacht gehandelt hat. Diesem Erfordernis ist aber baburch genügt, daß bas Rechtsgeschäft, zu beffen Abichluß er sich des arglistigen Verhaltens bediente, innerhalb der ihm er= teilten Bollmacht liegt. Da der vertragliche Anspruch wegen Berichweigens (§ 463 BGB.) zu begründen ist mit der baburch verletten Bertragepflicht, also nicht mit einer unerlaubten Sandlung, so ergibt fich hieraus, bag ber Bertretene bas Geschäft, zu beffen Abichluß er, sei es besonders, sei es, wie hier, allgemein Bollmacht erteilt bat. fo hinnehmen muß. wie es fein Bertreter abgeschlossen bat, b. b. mit ben bem Geschäft anhaftenden Mängeln. Dies folgt aus § 166 Abf. 1 BGB. (Entsch. des RG.'s in Rivils. Bd. 58 S. 347, Bd. 76 S. 109). Dann aber kann ber Bertretene, ba ber Unspruch sich nicht auf eine unerlaubte Sandlung ftutt, sich von diefer Saftung burch ben im 8 831 BBB. gemährten Entlastungsbeweis nicht befreien (Entsch. bes MG.'s in Rivils. Bb. 58 G. 347). Diefer Auffaffung, wonach ber Beklagte ju 1 fur die Arglift bes Beklagten ju 2, falls fie erwiesen wurde, zu haften hatte, kann auch nicht bas Urteil bes erfennenden Senats Entsch. bes RG.'s in Zivilf. Bb. 61 S. 207 fig. entgegengehalten werben. Denn diefes Urteil befaßt fich nur mit ber Saftung bes Bertretenen für außerhalb bes Bertragsverhältniffes von dem Bertreter begangene unerlaubte Sandlungen, indem es ben § 463 BBB. für unanwendbar erklärt, "ba nicht Berschweigen von Mängeln, sondern Angaben über eine bestimmte Gigenschaft, die Ertragsfähigkeit bes Grunbftuds, in Frage fteben". Dies erklart fich baraus, bag ber Senat erft fpater baju gelangt ift, die betrügliche Borfviegelung von Gigenschaften bem argliftigen Berichmeigen von Rehlern gleichzustellen (Entsch. des RG.'s in Rivils. Bb. 63 S. 112)."1

<sup>1</sup> S. bazu: RGRKomm. § 166 Unm. 2 Abs. 2, § 463 Unm. 6; Staubinger § 164 Nr. 52 und § 463 Nr. 8m; Dertmann § 166 Nr. 5; Wolf, Handstomm. 3. BGB. § 166 Nr. 3; Enneccerus=Ripp=Wolff, Bd. 1 § 169 Unm. 6; Müller=Erzbach in Arch. f. z. Br. Bd. 106 S. 439; Buchta, Stellvertretung bei Eingehung von Berträgen 1852 S. 243.